Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11772**

18. Wahlperiode 29.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11293, 18/11472 Nr. 2.2 –

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

A. Problem

Am 15. Juli 2016 sind zwei delegierte Richtlinien der Europäischen Kommission (2016/1028/EU und 2016/1029/EU) zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Kraft getreten. Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die beiden neuen delegierten Richtlinien gewähren weitere Ausnahmen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Die delegierten Richtlinien sind bis zum 30. April 2017 in nationales Recht umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – Drucksachen 18/10346, 18/10444 Nr. 2.2, 18/10662 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 dieser Verordnung mit der in Drucksache 822/16 (Beschluss)/Drucksache 18/11293 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgabe zugestimmt. Die Änderungen sind rechtstechnischer Natur und dienen der Ausführbarkeit der Regelungen, die in der bereits verkündeten Fünften Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung enthalten waren, aber erst nach Verkündigung der Sechsten Änderungsverordnung in Kraft treten werden.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

B. Lösung

Einvernehmliche Zustimmung.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/11293 zuzustimmen.

Berlin, den 29. März 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Michael Thews, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/11293** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/11472 Nr. 2.2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hatte sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die beiden delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente (siehe auch Bundestagsdrucksache 18/10662).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – Drucksachen 18/10346, 18/10444 Nr. 2.2, 18/10662 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 dieser Verordnung mit der in Drucksache 822/16 (Beschluss)/Drucksache 18/11293 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgabe zugestimmt. Die Änderung dient der Ausführbarkeit der Regelungen, die in der bereits verkündeten Fünften Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung enthalten waren. Da die Sechste Änderungsverordnung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, die Fünfte Änderungsverordnung jedoch erst am 6. November 2017, also nach Inkrafttreten der Sechsten Änderungsverordnung, bedarf es einer entsprechenden rechtsförmlichen Änderung, da ansonsten die schwebende Änderung nicht mehr ausführbar wäre. Der Regelungsinhalt der Verordnung bleibt unberührt.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses sowie des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/11293 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hatte zu der Verordnung die in der Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 18/10662 bereits wiedergegebene Stellungnahme übermittelt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/11293 in seiner 115. Sitzung am 29. März 2017 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig, zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/11293 zuzustimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 29. März 2017

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.